

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik monatlich bis zum 5. des folgenden Monats über den Eingang und die Ausreichung der Haushaltsmittel und der Abschreibungen zu berichten.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei Nichtabführung von fälligen Amortisationsbeträgen in erheblichem Umfang die weitere Ausreichung von Investitions- und Generalreparaturmitteln von der Bezahlung der Rückstände zu einem angemessenen Termin abhängig zu machen.

Abschnitt IV Ausreichung der Mittel

für Investitionen und Generalreparaturen

§ 15

(1) Bei Vorlage des Planes für Investitionen oder Generalreparaturen durch den Investitions- oder Generalreparaturträger bei der Deutschen Investitionsbank erteilt diese bei Übereinstimmung mit dem ihr vorliegenden Plan den Sichtvermerk.

(2) Die Deutsche Investitionsbank stellt die Mittel für Investitionen und Generalreparaturen nach ihren Richtlinien zur Verfügung, an die die Kreditinstitute sowie die Investitions- und Generalreparaturträger gebunden sind.

(3) Die Finanzierung der Investitionsvorhaben darf nur nach Vorlage der im § 9 Abs. 1 und Abs. 2 geforderten Unterlagen erfolgen.

(4) Die von der Deutschen Investitionsbank ausgerichteten Mittel sind zweck- und objektgebunden zu verwenden und in voller Höhe zu aktivieren.

§ 16

Der Präsident der Deutschen Investitionsbank kann im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission in besonders begründeten Ausnahmefällen Vorschußzahlungen für Investitionsvorhaben genehmigen, für die vom Investitionsträger die nach § 9 Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden können. Die fehlenden Unterlagen sind in diesen Fällen innerhalb eines Monats der Deutschen Investitionsbank einzureichen.

§ 17

(1) Die Deutsche Investitionsbank hat die dem Selbstkostensenkungsplan der volkseigenen Bauindustrie entsprechende Summe von den Plansummen für Bauarbeiten des Investitionsplanes entsprechend der von der Bauindustrie vorzunehmenden Differenzierung einzubehalten.

(2) Werden Bauarbeiten von nichtvolkseigenen Betrieben ausgeführt, so ist vom Investitionsträger eine vertragliche Regelung anzustreben, die eine entsprechende Senkung der Baukosten vorsieht.

(3) Die von der Deutschen Investitionsbank einbehaltenen Beträge sind von ihr gesondert auszuweisen.

g jg

(1) Die Investitions- oder Generalreparaturträger sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank innerhalb eines Monats nach Erteilung des Sichtvermerks gemäß § 8 Abs. 6 die Sicherung der planmäßigen Durchführung durch den Abschluß von Verträgen über Bauarbeiten und Lieferungen nachzuweisen.

(2) Diese Verträge sind von der Deutschen Investitionsbank mit einem Sichtvermerk zu versehen.

Abschnitt V Kontrolle

§ 19

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet:

- a) zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel für Investitionen und Generalreparaturen,
- b) zur Kontrolle des gesamten Anlagebereiches sowie der entsprechenden Konten des Umlaufbereiches der volkseigenen Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung.

(2) Die Kontrolle ist so auszuüben, daß die Durchführung der Pläne entsprechend der durch das Gesetz vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des Fünfjahrplanes, zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 111) vorgeschriebenen Zielsetzung gefördert wird.

(3) Die Kontrolle ist nach einem Kontrolliplan auszuüben, der sich nach der Höhe der Plansummen für Investitionen und Generalreparaturen und der zur Verfügung gestellten Mittel richtet.

§ 20

(1) Die Deutsche Investitionsbank hat insbesondere zu prüfen:

- a) Vorentwürfe und Kostenüberschläge, Entwürfe und Gesamtkostenpläne;
- b) Unterlagen gemäß § 9 Abs. 1;
- c) Bauausführung;
- d) Lieferung und Montage der Ausrüstung.

Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, den Fertigungsstand - der von den Investitionsträgern bestellten Ausrüstungen in den Produktionsbetrieben zu prüfen. Dies gilt insbesondere für langfristige Einzelfertigungen;

- e) Materialwirtschaft;
- f) planmäßige Verwendung der Mittel.

Bei außerplanmäßigen Investitionen sind die verantwortlichen Personen durch die Deutsche Investitionsbank festzustellen. Sie werden wegen ihres planwidrigen Verhaltenspersönlich zur Verantwortung gezogen. Eine nachträgliche Finanzierung der außerplanmäßigen Investitionen aus Investitionsmitteln erfolgt nicht;

- g) Vertragswesen;
- h) Berichterstattung.

(2) Die kontrollierten Wirtschafts- und Verwaltungseinheiten sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank alle zur Ausübung der Kontrollen notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank hat den Planträger sowie den Sonderbeauftragten über das Ergebnis ihrer Kontrollen zu informieren. Die Staatliche Plankommission ist über alle festgestellten Verstöße gegen die Zielsetzung des Volkswirtschaftsplanes 1952 bei wichtigen Vorhaben zu informieren.

(4) Wird bei der Kontrolle festgestellt, daß die zur Verfügung gestellten Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet oder anderweitige Mittel für